

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 3. Dezember

1890.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1921 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 25. November 1890.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9426 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Schweiler, Aldenhoven, Stolberg bei Aachen, Aachen, Düren, Geilenkirchen, Erkelenz, Eupen, Siegburg, Mors, Boppard, Koblenz, Köchem, Kirchberg, Weisenheim, Adenau, Ehrweiler, Mayen, Daun, Bensberg, Uerdingen, Gerresheim, Düsseldorf, Kennep, Saint Wendel, Saarbrücken, Trier und Merzig. Vom 7. November 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1891 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Dienstag, den 24. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesezten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar k. J. unter Anschluß der im § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Centr.-Bl. 1890 S. 603) bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Kügler.

2) Bekanntmachung.

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art. Vom 1. Dezember 1890 ab werden die Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkaufen.

Die alsdann noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis

zum 31. Januar 1891 zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht, die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auslieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Berlin W., den 27. November 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Wegfall der gestempelten Briefumschläge und der gestempelten Streifbänder.

Vom 10. Dezember 1890 ab werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Reichs-Postverwaltung derartige Postwerthzeichen überhaupt nicht mehr herstellen lassen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bekleben.

Die am 10. Dezember 1890 noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Werthzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin W., 27. November 1890.

Der Staatssecretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Bekanntmachung.

Dem heutigen Amtsblatt liegt eine vom Reichsversicherungsamte erlassene Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen vom 31. October 1890 bei, nach welcher die zur Ausstellung u. s. weiter der Quittungskarten (§ 101 fg. des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) und zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitragspflicht (§ 122 fg. a. a. O.) berufenen Behörden zu verfahren haben.

Indem ich auf diese Anleitung besonders aufmerksam mache, bemerke ich, daß mit Rücksicht auf die dem Bundesrath vorbehaltenen und noch ausstehenden Beschlüsse über die Erstreckung der Versicherungspflicht und über die Befreiung von derselben (§ 2 und 3 a. a. O.) einzelne Nachträge zu der Anleitung nicht ausgeschlossen sind.

Marienwerder, den 26. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

5) Polizeiverordnung,

betreffend die Uebertretungen der hinsichtlich der Wertheildigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften und deren

Bestrafung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883) (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Wer zur Eis- oder Dammwache befohlen ist und ohne als genügend erachtete Entschuldigungsgründe ausbleibt, wird mit Geldstrafe belegt, und zwar:

- a) ein zum Kommandanten einer Wachbude bestellter Hofbesitzer mit 30 Mark,
- b) ein jeder andere Hofbesitzer mit 10 Mark,
- c) die übrigen Wächter und Arbeiter mit 3 Mark.

Außerdem wird für den Säumigen auf dessen Kosten ein Stellvertreter angenommen.

§ 2. Wenn unbrauchbare Wächter oder Arbeiter gestellt werden, so ist der Ortsvorsteher, welcher sie abgefaßt, und der Besitzer, welcher sie stellt hat, ein jeder mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Mark zu belegen. Letzterer ist außerdem zur Nachstellung eines brauchbaren Wächters oder Arbeiters oder zur Tragung der Kosten für den anzunehmenden Stellvertreter verpflichtet.

§ 3. Eine Geldstrafe von 10 Mark trifft den Wachbudenkommandanten, wenn er einen arbeitsunfähigen Wächter annimmt, oder einen angetrunkenen auf der Wache duldet. Der Letztere verurteilt eine Geldstrafe von 1 bis 10 Mark und muß von seiner Ortschaft aus sogleich ersetzt, oder es muß, wenn dies nicht abgewartet werden kann, ein anderer tüchtiger Arbeiter auf deren Kosten angenommen werden.

§ 4. Für jedes fehlende, zum Dienst an den Deichen zu stellende Pferd hat der betreffende Besitzer eine Geldstrafe von 10 Mark, für jedes unbrauchbare 5 Mark zu zahlen.

§ 5. Für jede an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit fehlende Deich- oder Fashinensuhre ist eine Geldstrafe von 30 Mark, für jedes fehlende Fuder Dünger ebensoviel, für jedes Bund Stroh 1 Mark, für einen unbrauchbaren Wagen oder für ein nicht voll beladenes Fuder Dünger 15 Mark zu entrichten.

§ 6. Für jede fehlende Art, Laterne, jeden fehlenden Spaten, Schlägel u. s. w. ist eine Geldstrafe von 2 bis 10 Mark zu erlegen.

§ 7. Für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien oder Geräthschaften ad § 5 und § 6 ist die Hälfte der festgesetzten Strafen zu zahlen. Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung eventl. zum Ersatz der Kosten für die auf seine Rechnung anzuschaffenden Materialien, Geräthschaften u. s. w. verpflichtet.

§ 8. Wer sich dem allgemeinen Aufgebot oder durch Verlassen des Wachpostens dem Dienst ganz entzieht, wird mit 30 Mark Geldstrafe belegt.

§ 9. Wer sich ohne Erlaubniß, oder ohne die Ablösung abzuwarten, von der Wache entfernt, hat als Kommandant eine Geldstrafe von 15 bis 30 Mark, als Hofbesitzer von 5 bis 10 Mark, als gewöhnlicher Wächter und Arbeiter von 1 bis 3 Mark verwirkt.

§ 10. Unordnungen beim Rapportwesen, Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit gegen den Vorgesetzten werden, insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark geahndet.

§ 11. An Stelle der in den §§ 1—10 festgesetzten Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe.

§ 12. In den Niederungen, deren Deichwesen auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 geordnet ist, darf die von dem Deichhauptmann nach dem Gesetz vom 23. April 1883 (G.-S. S. 65) festzusetzende Geldstrafe den Betrag von 30 Mark, die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Haft die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten.

Marienwerder, den 27. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Frhr. v. Massenbach.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die denselben Gegenstand behandelnde Polizei-Verordnung vom 4. Februar 1856 (A.-Bl. S. 39) tritt außer Kraft.

Marienwerder, den 21. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. unterm 13. d. Mts. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten

Jahres dabelbst abzuhaltenen Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 120,000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 24. November 1890.
Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Marie Kannenberg in Gramswalde, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 21. November 1890.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) **Bekanntmachung.**
In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Littr. A. à 3000 Mk. 92 Stück Nr. 139, 202, 408, 423, 583, 712, 1042, 1076, 1127, 1331, 1498, 2204, 2358, 2398, 2553, 2661, 2803, 3253, 3409, 3761, 3851, 4092, 4197, 4282, 4355, 4384, 4490, 4583, 4854, 5203, 5274, 5324, 5452, 5459, 5597, 5685, 6094, 6133, 6278, 6298, 6302, 6312, 6662, 6788, 6841, 7058, 7125, 7250, 7347, 7354, 7356, 7367, 8067, 8330, 8454, 8712, 8772, 8823, 8919, 8996, 9147, 9183, 9305, 9385, 9609, 9737, 9854, 9870, 10053, 10072, 10195, 10284, 10334, 10446, 10484, 10655, 10743, 10859, 10934, 11173, 11216, 11290, 11455, 11458, 11518, 11625, 11736, 11921, 11940, 12291, 12444, 12508.

Littr. B. à 1500 Mk 27 Stück Nr. 179, 840, 922, 1029, 1260, 1468, 1541, 1604, 1714, 1735, 1889, 1995, 2079, 2174, 2270, 2464, 2538, 2540, 2557, 2584, 2662, 3049, 3422, 3431, 3699, 3712, 3811.

Littr. C. à 300 Mk. 131 Stück Nr. 166, 701, 1010, 1015, 1440, 1463, 2026, 2894, 2972, 3036, 3056, 3504, 3585, 4071, 4536, 5081, 5114, 5296, 5406, 5768, 5868, 6126, 6127, 6330, 6331, 6596, 6740, 6828, 7054, 7131, 7262, 7270, 7536, 7784, 7805, 7807, 8012, 8060, 8097, 8471, 8477, 8641, 8674, 8701, 8765, 8900, 9058, 9167, 9259, 9322, 9327, 9349, 9364, 9577, 9713, 9809, 9813, 9842, 10052, 10167, 10317, 10639, 10693, 10802, 10866, 10920, 10959, 10994, 11127, 11128, 11178, 11273, 11490, 11500, 11503, 11744, 11881, 12248, 12335, 12377, 12392, 12509,

12643, 13118, 13390, 13658, 13663, 13770, 13977, 14049, 14122, 14209, 14445, 14564, 14640, 14926, 14991, 15185, 15266, 15299, 15336, 15434, 15523, 15701, 15732, 15861, 15901, 15930, 16052, 16067, 16081, 16200, 16304, 16450, 16521, 16530, 16652, 17003, 17072, 17162, 17284, 17362, 17452, 17740, 17741, 17821, 17823, 18136, 18141, 18708, 18803.
Littr. D. à 75 Mk. 106 Stück Nr. 4, 253, 836, 855, 1293, 1303, 1356, 2028, 2071, 2405, 2762, 2982, 3139, 3166, 4100, 4107, 4175, 4421, 4786, 4791, 5211, 5283, 5321, 5338, 5652, 5851, 5970, 6019, 6028, 6185, 6190, 6193, 6417, 6467, 6592, 6738, 7215, 7220, 7318, 7321, 7404, 7815, 7832, 7889, 7941, 7947, 7950, 7975, 8020, 8151, 8177, 8253, 8268, 8295, 8493, 8528, 8630, 8658, 8723, 8812, 8900, 9393, 9530, 9883, 10181, 10259, 10318, 10490, 10578, 10767, 10860, 10919, 11029, 11055, 11061, 11217, 11276, 11480, 11543, 11755, 11955, 11994, 12096, 12402, 12502, 12743, 12811, 12844, 12870, 13112, 13117, 13153, 13306, 13601, 14138, 14161, 14183, 14388, 14614, 14688, 14795, 14857, 15379, 15384, 15512, 15516.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie VI. Nr. 2—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a vom 1. April 1891 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. - Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April 1891 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 d. g. G. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preussischen Staatsanzeigers

in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 12. November 1890.

Königliche Direction

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

Der erste Hufbeschlag-Lehrschmiede-Cursus pro 1891 in Marienwerder wird in der Zeit vom 24. Januar bis 21. März stattfinden.

Anmeldungen zur Theilnahme an demselben müssen spätestens 14 Tage vor Beginn desselben schriftlich bei dem Kreislandrath, in dessen Bureau Einsicht in das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede genommen werden kann, erfolgen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1890.

Winkler,

Depart. = Thierarzt.

10) Das Wiesen- und Ackergrundstück Czersk, Kartenblatt 1 Parzellen 733 bis 735/292 scheidet aus dem Forstgutsbezirk Czersk aus und wird mit dem Gemeindebezirk Czersk vereinigt.

Dieser Beschluß ist auf Grund des § 1³ des Gesetzes über die Landgemeinde-Versaffung vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 nach Zustimmung des Eigenthümers des betreffenden Grundstückes, der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder in Vertretung des Königl. Fiskus für den Forstgutsbezirk Czersk und der Gemeindevertretung von Czersk gefaßt worden.

König, den 17. November 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

11) Die Ausscheldung des Grundstücks Mittel Bd. V. Blatt 107 in einer Größe von 123,02,75 ha aus dem Gemeindebezirk Mittel und die Zulegung dieses Grundstücks zu dem Forstgutsbezirk Mittel wird auf Grund des § 1³ des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Versaffung vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nach Zustimmung der Gemeinde-Vertretung von Mittel, der Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder in Vertretung des Königl. Fiskus für den Forstgutsbezirk Mittel und der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks hiermit beschloffen.

König, den 17. November 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

12) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des diesseitigen Kreises vom 13. October cr. ist das Gut Kurpischewo, welches unter Artikel Nr. 5

(Hierzu eine außerordentliche Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)

der Grundsteuer Mutterrolle des Gemeindebezirks Neu-Zaschnitz verzeichnet steht, die Parzellen 1 und 2a bis r und 3, 4, 5 enthält und 59 ha, 41 ar 40 □m groß ist, von dem Gemeindebezirk Neu-Zaschnitz abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Schiroglen vereinigt worden.

Schweß, den 15. November 1890.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

13) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chauffeebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Juni 1887 ausgegebenen Kreisanklehnscheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4% Anleihe V. Emission vom 1. Juli 1887.

Littr. A. über 2000 Mark Nr. 72.

Littr. B. über 1000 Mark Nr. 161, 291.

Littr. C. über 500 Mark Nr. 28, 93.

Littr. D. über 200 Mark

Nr. 75, 100, 119, 122, 167, 177, 186, 187.

Den Inhabern vorgedachter Kreisanklehnscheine werden die betreffenden Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anlehnscheine vom 1. Januar 1891 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 24. November 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

Krahmer.

14) Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreis-Schuldverschreibungen sind für 1890 die Schuldverschreibungen Littr. A. Nr. 8 und 9 über je 1000 Mk. ausgelooft und werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstr. 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1891 fälligen Zinscheinen und den Talons baar in Empfang zu nehmen.

König, den 20. Juni 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

Dr. Rauß, Regierungs-Assessor.

15) Personal-Chronik.

Der Kreis-Schulinspector Dr. Hoffmann in Schöensee ist vom 5. December d. J. bis 10. Januar l. J. beurlaubt und mit seiner Vertretung der Kreis-Schulinspector Winter in Briesen beauftragt worden.

Der Gutspächter Dirham in Czekanowo ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher für den Bezirk Griebenhof, Kreis Strasburg, ernannt.